



Protokoll der 7. Delegiertenversammlung V. Wahlperiode der Psychotherapeutenkammer Hessen

Zeit: 14. Oktober 2023, 09:30 Uhr – 17:29 Uhr

Ort: Hotel Oranien, Wiesbaden

Protokollführerin: Helga Planz

Delegierte:

Hans Bauer
Sven Baumbach
apl. Prof. Dr. Jutta Billino
Dr. Gaby Bleichhardt
Lorenz Bock
Karen Cornils-Harries
Else Döring
Dr. Sylvia Eimecke
Sarah Fanter
Janika Giesen
Dr. Jona Iffland
Karl-Wilhelm Höffler
Florian Kaiser
Stuart Massey Skatulla
Prof. Dr. Ulrich A. Müller
Sandra Pachnicke

Birgit Pechmann
Anatoli Pimenidou
Helga Planz
Dr. Charlotte Reidenbach
Ariadne Sartorius
Wilfried Schaeben
Prof. Dr. Rudolf Stark
Sabine Wald
Susanne Walz-Pawlita
Dr. Timo Wandert
Dr. Maria Weigel
Birgit Wiesemüller
Dr. Heike Winter
Yvonne Winter

PiA-Sprecher*in:

Steffen Schiele

Entschuldigt:

Tobias Eckart
Fabian König
Merle Lotz
Dr. Claudia Stromberg
Dieter Wacker

Geschäftsstelle:

Stanislava Arsenieva
Olaf Diederichs
Horst Kuhl
Laura Speinger

Gäste: -/-



Else Döring eröffnet als Sitzungsleiterin Tag 2 der 7. DV und ruft TOP 5 auf.

TOP 5: Aussprache zu vorliegenden Berichten

- Ausschuss EBO

Else Döring erteilt Prof. Dr. Ulrich A. Müller das Wort, der seinen gestern angekündigten Antrag zu den Ausschüssen EBO und QS einbringt und vorstellt.

Antrag V 7 – 04 zur 7. DV der Psychotherapeutenkammer Hessen: TOP 5 Berichte

Hier: Bericht EBO

Antragsteller*innen Prof. Dr. Ulrich A. Müller

Antrag

Die Delegiertenversammlung beauftragt den Ausschuss EBO die Entwicklung digital gestützter Behandlungen in der psychotherapeutischen Versorgung im Hinblick auf die diagnostische Erhebung, die Durchführung und die Qualität der Behandlung in der Berufsordnung zu überprüfen. Vorschläge für eine Veränderung der Berufsordnung zum qualifizierten Schutz der Patient*innen und der approbationsfundierten Profession sollen der nächsten Delegiertenversammlung vorgelegt werden.

Der Ausschuss QS wird beauftragt, die mit diesen Entwicklungen aufgeworfenen Fragen im Hinblick auf das Berufsbild und das Selbstverständnis der Profession zu sondieren und Vorschläge zu entwerfen, wie die psychotherapeutische Praxis auf der Grundlage bewährter Qualitätsstandards ihrem heilkundlichen Auftrag im persönlichen Kontakt auch weiterhin gerecht werden kann.

Über den Antrag zur Beauftragung der Ausschüsse EBO und QS zum Thema „Digital gestützte Behandlungen in der Psychotherapie“ wird abgestimmt. Ergebnis der Abstimmung:

Ja 30 Stimmen

Nein 0 Stimmen

Enthaltung 0 Stimmen

einstimmig angenommen

Top 6: Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung

Antrag V 7 - 03 Änderung der Aufwandsentschädigungsordnung

Antragsteller*innen Dr. Heike Winter, Else Döring, Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark, Sabine Wald, Birgit Wiesemüller (Vorstand)
--

Antrag

Die Aufwandsentschädigungsordnung wird wie folgt geändert:
--

1.

In der zweiten Zeile der Überschrift wird in den Klammern der Stand auf „Januar 2024“ geändert. In die Fußzeile jeder Seite werden Seitenzahlen in der Form „Seite 1-5 von 5“ und das Wort „Aufwandsentschädigung“ inklusive der Jahreszahl „2024“ eingefügt. Die bestehende Nummerierung wird durch Paragraphen ergänzt. Die einzelnen Absätze werden mit Zahlen in Klammern versehen.



2.

Im neuen § 2 werden die Pauschalen und die weiblichen Formen wie folgt eingefügt:

„Präsidentin/Präsident von 4.460 EUR auf 4.730 EUR
Vizepräsidentin/Vizepräsident von 4.100 EUR auf 4.350 EUR.
Beisitzerin/Beisitzer von 1.410 EUR auf 1.495 EUR“.

Als letzter Satz in § 2 Absatz 3 wird der Satz „Bei Beginn oder Ende der Vorstandstätigkeit im Laufe eines Monats wird die pauschale Aufwandsentschädigung anteilig gewährt.“ eingefügt.

3.

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird das Sitzungsgeld von EUR 380 auf EUR 403 und in § 3 Absatz 1 Satz 2 von EUR 255 auf EUR 270 erhöht. Hinter der Zahl 270 wird ein Punkt eingefügt und das Wort „wird“ großgeschrieben. Hinter dem Wort „wird“ wird das Wort „überschreitet“ ersatzlos gestrichen und vor der Zahl „9“ das Wort „von“ eingesetzt. Hinter dem Wort „Stunden“ wird das Wort „überschritten“ sowie ein Komma eingefügt. In § 3 Absatz 1 Satz 3 wird das Sitzungsgeld von EUR 510 EUR auf EUR 540 erhöht.

4.

In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Sitzungsgeld von EUR 255 auf EUR 270 erhöht und nach dem Wort „erstattet“ ein Punkt eingefügt sowie das Wort „wird“ großgeschrieben. Das darauffolgende Wort „überschreitet“ ersatzlos gestrichen und vor der Zahl „6“ das Wort „von“ eingesetzt. Hinter dem Wort „Stunden“ wird das Wort „überschritten“ eingesetzt. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird das Sitzungsgeld von EUR 380 EUR auf EUR 403 erhöht. Die Abkürzung BPTK in § 3 Absatz 2 Satz 3 wird in Klammern gesetzt und davor das Wort „Bundespsychotherapeutenkammer“ eingefügt.

5.

In § 3 Absatz 3 wird der Satz „Die vorstehenden Aufwandsentschädigungen erhalten die Landessprecherinnen beziehungsweise Landessprecher der Personen, die sich in Hessen in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden analog für die Teilnahme an Delegiertenversammlungen bzw. der Bundeskonferenz der Landessprecherinnen beziehungsweise Landessprecher der Personen, die sich in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden.“ gestrichen und durch die folgenden Sätze „Die Landessprecherinnen beziehungsweise Landessprecher der Personen, die sich in Hessen in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden, erhalten für die Teilnahme an der Delegiertenversammlung die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Dies gilt entsprechend für die Teilnahme an der Bundeskonferenz der Landessprecherinnen beziehungsweise Landessprecher der Personen, die sich in der Ausbildung nach den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten befinden.“ geändert.

6.

In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird vor dem Wort „erstattungsfähig“ das Wort „gesondert“ eingefügt und das Wort „erstattungsfähig“ hinter das Wort „Tätigkeiten“ gesetzt. Das Wort „auftragsgebundenen“ wird klein geschrieben. In § 3 Absatz 4 Satz 2 wird die Abkürzung „bzw.“ in „beziehungsweise“ ausgeschrieben und der „/“ ersatzlos gestrichen sowie die Wörter „oder Sprecher“ nach



dem Wort „Sprecherinnen“ eingefügt. Die Pauschale wird von EUR 50 auf EUR 53 erhöht. In § 3 Absatz 4 Satz 3 wird der Abzugsbetrag für Fehlzeiten von 12,50 EUR auf 13,20 EUR erhöht. In § 3 Absatz 4 Satz 4 wird der Buchstabe „i“ in dem Wort „Teilnehmerinnen“ kleingeschrieben und hinter dem Wort „Teilnehmerinnen“ die Wörter „und Teilnehmer“ ergänzt. In § 3 Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Ausnahme: Ausschuss Beschwerde und Schlichtung)“ und in § 3 Absatz 4 Satz 3 die Worte „entsprechend den Auftragserrstattungen“ ersatzlos gestrichen.

7.

In § 3 Absatz 5 wird das Wort „Projektgruppensitzungen“ inklusive Komma nach dem Wort „Arbeitsgruppensitzungen“ eingefügt und die Wörter „den Grundsätzen der Auftragsgebundenen Tätigkeit“ mit dem Zeichen und der Zahl „§ 4“ ersetzt.

8.

In § 3 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Moderatorinnen oder“ vor dem Wort „Moderatoren“ eingesetzt und die Aufwandsentschädigung für Moderationen von EUR 380 auf EUR 403 erhöht. In § 3 Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Kammerangehörige“ mit dem Wort „Kammermitglieder“ ausgetauscht und die Wörter „Referentinnen oder“ vor dem Wort „Referenten“ eingefügt.

9.

In § 3 Absatz 7 wird das Wort „Kammerangehörige“ mit dem Wort „Kammermitgliedern“ ausgetauscht.

10.

In § 4 wird die Überschrift in „Auftragsgebundene Tätigkeit“ von bisher „Aufträge“ geändert. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird vor dem Wort „Bestimmungen“ das Wort „den“ und vor dem Wort „Ausschüsse“ das Wort „die“ sowie danach die Wörter „und Arbeitsgruppen der Delegiertenversammlung oder die Projektgruppen des Vorstandes“ ergänzt. Die Wörter „andere Einrichtungen der Kammer“ werden gestrichen. Das Wort „vergütet“ wird durch das Wort „entschädigt“ ersetzt. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „hierbei“ vor die Wörter „die Haushaltsvorgaben“ eingefügt. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Beleg“ ein Komma und dem Wort „Beauftragung“ ein Punkt gesetzt. Die Abkürzung „z.B.“ wird in „zum Beispiel“ ausgeschrieben und hinter dem Wort „Sitzungsprotokoll“ ein Punkt sowie das Wort „Dies“ eingefügt. Das Wort „und“ vor dem Wort „kann“ und das Wort „auch“ hinter dem Wort „kann“ werden ersatzlos gestrichen.

11.

In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „des“ mit dem Wort „eines“ ersetzt.

12.

In § 5 Absatz 2 wird der letzte Satz „Bei einfachen Entfernungen von über 200 Kilometern werden die Kosten so erstattet, als wären öffentliche Verkehrsmittel benutzt worden.“ ersatzlos gestrichen und in § 5 Absatz 2 Satz 2 das Wort „mitgenommene“ mit dem Wort „mitgenommener“ ausgetauscht.

13.

In § 5 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bahntickets“ mit den Wörtern „Fahrpreises einer Zugfahrt“ und in § 5 Absatz 3 Satz 3 das Wort „Bahnfahrten“ mit dem Wort „Zugfahrten“ ausgetauscht.



14.

In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird der Satz „Die Erstattung ist dann ganz oder teilweise in dem Maße möglich, in dem die Bahncard während ihrer Laufzeit zu Gunsten der Kammer fahrpreismindernd eingesetzt wurde.“ gestrichen und mit dem Satz „Die Erstattung wird maximal bis zur Höhe der regulären Kosten einer Bahncard 50 für den Geltungsbereich der 1. Klasse gewährt.“ ersetzt.

15.

In § 5 Absatz 7 Satz 1 wird die Entschädigung für Hotelkosten von EUR 125 EUR auf EUR 180 erhöht und in § 5 Absatz 7 Satz 2 die Abkürzung „bzw.“ in „beziehungsweise“ ausgeschrieben.

16.

In § 5 Absatz 8 Satz 1 werden die Wörter „außer bei PKW Benutzung“ mit den Wörtern „entsprechende Belege“ und das Wort „Belege“ mit den Wörtern „außer bei PKW-Benutzung“ ausgetauscht. In § 5 Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Bahn 1. Klasse“ mit den Wörtern „eine Zugfahrt“ ersetzt.

17.

In § 6 wird die Entschädigung für Fahrtzeiten von EUR 9,60 EUR auf EUR 10,20 erhöht und das Wort „vergütet“ mit dem Wort „entschädigt“ ersetzt.

18.

In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Entschädigung für Betreuung von EUR 18 auf EUR 19 und der Maximalbetrag pro Tag von EUR 180 auf EUR 190 erhöht. In § 7 Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „SGB“ in Klammern gesetzt und davor das Wort „Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

19.

In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird „der/die Antragsteller/in“ zu der Formulierung „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ geändert.

20.

In § 7 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „in der“ durch die Wörter „durch die“ ersetzt und der letzte Satz 4 „Ist der/die Antragsteller/in Mitglied des Vorstandes, so ist der Antrag abweichend von Satz 1 dem Finanzausschuss vorzulegen.“ ersatzlos gestrichen.

21.

In § 8 Satz 2 wird das Wort „nachgewiesene“ kleingeschrieben und davor das Wort „Eine“ eingefügt.

22.

In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „an Hand“ zusammengeschrieben und nach dem Wort „Protokolle“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt sowie das Wort „nach“ mit dem Wort „auf“ ausgetauscht.

23.

In § 9 Absatz 4 wird der Tageshöchstsatz von EUR 720 EUR auf EUR 765 erhöht.

24.

In § 12 wird die Angabe „lit. b.“ zu „Absatz 2“ geändert.



25.

In § 13 wird das Wort „bei“ vor das Wort „veränderten“ eingefügt.

26.

Nach § 13 wird der neue „§ 14 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungsordnung, zuletzt geändert am 14. Oktober 2023 durch den Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen, tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.“ eingefügt. Der Satz „Die Änderungen in der Aufwandsentschädigungsordnung wurden beschlossen durch die Delegiertenversammlung am 14. Oktober 2023 und treten zum 01. Januar 2024 in Kraft.“ wird entfernt.

Karl-Wilhelm Höffler stellt die im Antrag beinhalteten Änderungen vor. Die Anpassung der Aufwandsentschädigung wird mit der fortschreitenden Inflation begründet. § 5 Absatz 4 Satz 2, der die Regelung zur Erstattung von BahnCards beinhaltet, wird eingehend in der Delegiertenversammlung diskutiert.

Ariadne Sartorius hatte dazu einen separaten Antrag gestellt, der bei der 6. DV vertagt wurde.

Antrag V 6 - 06 – Änderung RKO

Antragstellerin: Ariadne Sartorius

Antrag

Die RKO wird geändert.

Der Satz

„Die Erstattung ist dann ganz oder teilweise in dem Maße möglich, in dem die BahnCard während ihrer Laufzeit zu Gunsten der Kammer fahrpreismindernd eingesetzt wurde.“

wird geändert in

Die Erstattung ist dann ganz oder teilweise bis zur Amortisation der Kosten in dem Maße möglich, in dem die BahnCard während ihrer Laufzeit zu Gunsten der Kammer eingesetzt wurde.

Die Delegiertenversammlung kann keinen konsentierbaren Vorschlag zum Thema „Erstattung BahnCard“ finden. Hans Bauer stellt daher den GO-Antrag, die geplante Änderung unter Nr. 14 des Antrags V 7 - 03 und den Antrag V 6 – 06 an den Finanzausschuss zu überweisen. Drei Vorschläge unter Beachtung der Kriterien Rechtssicherheit, Gerechtigkeit, Förderung der Nachhaltigkeit sowie Zeitaufwand der Abrechnungsbearbeitung durch die Geschäftsstelle sollen erarbeitet und der nächsten DV zur Abstimmung vorgelegt werden. Es gibt keine Gegenrede. Damit ist der GO-Antrag beschlossen. Karl-Wilhelm Höffler erklärt, dass die im Antrag V 7 – 03 unter Nr. 14 genannte Änderung von § 5 Absatz 4 Satz 2 zur BahnCard herausgenommen wird. Über den geänderten Antrag wird abgestimmt.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja	29 Stimmen
Nein	1 Stimmen
Enthaltung	0 Stimmen

^

Angenommen

Top 7: Haushalt 2024

7.1. Finanzbericht

Karl-Wilhelm Höffler berichtet über die allgemeine finanzielle Situation der Kammer. Die Ausschüsse und Arbeitsgruppen wurden zu Ihren Budgets für 2024 befragt. Die Kosten sind mittlerweile deutlich



niedriger als früher aufgrund von digitalen Ausschusssitzungen via Zoom. Das Projekt der Digitalisierung der Geschäftsstelle sei noch nicht abgeschlossen und geplante Kosten noch nicht abgerufen.

Die Rücklagen werden insbesondere zur Finanzierung der Maßnahmen für die Weiterbildung und den Umzug der Geschäftsstelle benötigt. Die Betriebsmittelrücklage wird zur Deckung des Haushaltsdefizits verwandt. Der Finanzausschuss hat über die Beitragstabelle und -ordnung beraten und kam zu dem Ergebnis, dass derzeit keine Änderung nötig sei.

Im BPtK-Finanzausschuss wurde über mögliche finanzielle Risiken in den kommenden Jahren gesprochen. Es wird erwartet, dass die Mitgliederzahlen nicht mehr gleichbleibend steigen und gleichzeitig eine große Zahl an Mitgliedern in Rente geht. Eine genaue Aussage lässt sich allerdings noch nicht treffen, weshalb die Situation beobachtet werden müsse.

Im Rahmen des Finanzberichts erläutert Horst Kuhl die Mitgliederstruktur und -entwicklung der Kammer. Stand 09.10.2023 liegt die Mitgliederzahl bei 6.620. Ein Jahr zuvor lag sie bei 6.436. Damit steigt die Mitgliederzahl seit 2010 stetig an. Die Verteilung der Approbationen zeigt, dass aktuell insgesamt 3.849 Mitglieder als Psychologische Psychotherapeut*innen (PP) tätig sind, 1.081 als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen (KJP), 194 Mitglieder haben eine Doppelapprobation inne. 4 Mitglieder sind als Psychotherapeut*innen approbiert. Im Vergleich zu den Vorjahren wird sichtbar, dass die Zahlen der Approbationen für PP und KJP ansteigen, die Zahl für die Doppelapprobation hingegen leicht gesunken ist. Im Weiteren legte er die Beitragseinnahmen sowie die Kosten der Kammer dar.

Ohne PiA liegt der durchschnittliche Mitgliedsbeitrag 2023 bei 387 Euro, inklusive PiA bei 284 Euro. Die Beitragsveranlagung 2023 ist noch nicht abgeschlossen, insbesondere die Höchstbeitragsbescheide fehlen noch. Deshalb wird der Durchschnittsbeitrag noch ansteigen. Der Liquiditätsbedarf der Kammer ist bis Mitte Mai 2024 gedeckt – dann wird die 1. Rate 2024 eingezogen. Mehr Informationen und Zahlen sind in der Präsentation zu finden.

Horst Kuhl erläutert ausführlich die geplanten Änderungen bei den Rücklagen, über die im TOP 7.4 abgestimmt werden soll. Die Betriebsmittelrücklage soll auf 30% der Vorjahresaufwendungen reduziert werden. Der Wirtschaftsprüfer hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 darauf hingewiesen, dass eine Höhe von 50 % langfristig nicht mehr angemessen sei. Dazu werden Mittel in die projektbezogene Sonderrücklage umgewidmet. Weiterhin hat der Wirtschaftsprüfer empfohlen, die Kalkulation der Sonderrücklage „Umsetzung neue WBO“ zu überprüfen. Die neue Kalkulation wird erläutert. Zusätzlich soll sie umbenannt werden in „Weiterbildung“. Zusätzlich soll eine projektbezogene Sonderrücklage für den Umzug der Geschäftsstelle gebildet werden. Dabei wurden die Umzugskosten aus 2015 herangezogen und Preissteigerungen berücksichtigt. Die Raumkapazitäten sind nahezu erschöpft. Perspektivisch ist geplant, weitere Mitarbeitende einzustellen, Präsenzveranstaltungen wieder anzubieten, Prüfungen abzuhalten und eine vergleichbar bessere Umgebung für vertrauliche Gespräche zu schaffen.

Anatoli Pimenidou regt an zu überprüfen, wie nachhaltig die Banken sind, auf denen die Gelder der Kammer liegen. Der Vorstand möchte sich diesem Thema annehmen.



TOP 7.2 Einbringung Haushalt

Karl-Wilhelm Höffler bringt den Haushalt 2024 ein. Ein Punkt wie in den Vorjahren bleibt. Geplant wird mit einem hohen Defizit, das dann nicht eintritt. Dies betrifft insbesondere die Ausschüsse, deren Budgets großzügig geplant sind, aber in der Regel nicht vollständig abgerufen werden. Dies soll aber weiterhin so bleiben, um den Ausschüssen ihre Arbeit zu ermöglichen. Es werden Fragen der Delegierten zum Haushaltsplan beantwortet.

TOP 7.3 Bericht des Finanzausschusses

Hans Bauer verweist auf den vorliegenden Bericht. Der Finanzausschuss empfiehlt einstimmig die Zustimmung zum Haushalt 2024.

TOP 7.4 Rücklagen: Bildung/ Änderungen allgemeine Betriebsmittelrücklage

Karl-Wilhelm Höffler stellt den Antrag und verweist auf die bereits gemachten Erläuterungen.

Antrag V 7 - 01

Antragsteller*innen Dr. Heike Winter, Else Döring, Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark, Sabine Wald, Birgit Wiesemüller (Vorstand)

Antrag

Die Rücklagen gem. § 1 Abs. 7 Haushalts- und Kassenordnung (HKO) werden wie folgt geändert bzw. neu gebildet:

1. Betriebsmittelrücklage

Die Betriebsmittelrücklage wird auf rd. 30% der Vorjahresaufwendungen des Geschäftsjahres 2022 reduziert. Dazu werden Beträge in die projektbezogenen Sonderrücklagen umgewidmet.

2. Projektbezogene Sonderrücklage „Umsetzung neue WBO“

Die Projektbezogene Sonderrücklage „Umsetzung neue WBO“ wird umbenannt in „Weiterbildung“. Die Sonderrücklage wird um einen Betrag in Höhe von 250.000,00 Euro erhöht. Dieser Betrag wird aus der Betriebsmittelrücklage umgewidmet.

3. Projektbezogene Sonderrücklage „Umzug Geschäftsstelle“

Es wird eine neue projektbezogene Sonderrücklage „Umzug Geschäftsstelle“ gebildet. Dazu wird ein Betrag in Höhe von 65.200,00 Euro aus der Betriebsmittelrücklage umgewidmet. Die Berechnungen sind in der Anlage beigefügt.

Über den Antrag zur Bildung von Rücklagen Antrag V7 / 01 wird abgestimmt. Ergebnis der Abstimmung:

Ja 28 Stimmen
Nein 1 Stimmen
Enthaltung 0 Stimmen

angenommen

TOP 7.5 Beschluss über Haushalt 2024

Antrag V 7 - 02 - Haushalt 2024

Antragsteller*innen Dr. Heike Winter, Else Döring, Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark, Sabine Wald, Birgit Wiesemüller (Vorstand)

Antrag

Der Haushaltsplan 2024 wird in der vorlegten Form beschlossen.



Über den Antrag V 7 - 02 zum Haushalt 2024 wird abgestimmt.

Ergebnis der Abstimmung:

Ja 30 Stimmen
Nein 0 Stimmen
Enthaltung 0 Stimmen

einstimmig angenommen

TOP 8 Änderung der Hauptsatzung

8.1 Ergebnis des Auftrages der 4. DV an Vorstand und Satzungsausschuss, Antrag V 4 - 15

Antrag V 4 - 15
Antragsteller*innen Birgit Pechmann
Antrag
Die Delegiertenversammlung beauftragt den Satzungsausschuss der PTK Hessen, die Gremienstruktur der Kammer angesichts der Aufnahme des neuen Heilberufs „Psychotherapeut*innen“ zu diskutieren und ggfls. Vorschläge zu Änderungen/Anpassungen und in die kommende Delegiertenversammlung zur weiteren Diskussion einzubringen.

Wilfried Schaeben berichtet, dass seit dem Auftrag zwei Ausschusssitzungen stattgefunden haben. In diesem Rahmen wurde der Auftrag diskutiert und kein akuter Handlungsbedarf zur Änderung der Hauptsatzung festgestellt. Jedoch gäbe es Anregungen bezüglich der Einbindung der neuen Berufsgruppen. Fachpsychotherapeut*innen sowie Neuropsychotherapeut*innen und KJP müssten geschützt und in ihren Interessen berücksichtigt werden. Im Ausschuss gäbe es die Überlegung, diese Gruppen als kooptierte Mitglieder in den Vorstand einzubeziehen oder eine Quote einzuführen. Letzteres sei auch eine Frage der Ländergesetzgebung. Von Seiten der Landesregierung und des Ministeriums werden im Laufe der nächsten Wahlperiode Äußerungen dazu erwartet. Ggf. müsse die Berufsordnung nachjustiert werden.

Heike Winter ergänzt, dass perspektivisch alle Ordnungen und die Hauptsatzung bearbeitet werden müssen, um die neuen Berufe zu integrieren. Bsp.: PtW müssten nach aktuellem Stand der Ordnungen zusätzlich zu 500 Stunden Weiterbildung noch 250 Stunden Fortbildung nachweisen, was sie als nicht sinnvoll erachtet. Momentan gibt es noch kein Problem, weil nur 4 der Kammermitglieder Psychotherapeut*innen sind. Mit einer größeren Zahl an PtW ist voraussichtlich ab Herbst 2025 zu rechnen.

8.2 Repräsentanz der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in den Kammergremien

Ariadne Sartorius stellt das Anliegen zur Begründung zur KJP-Quote vor. Die Perspektive derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, solle erhalten bleiben, um eine gute Versorgung der Patient*innen sicherzustellen. Aktuell ist eine Repräsentanz in den Kammergremien gegeben, allerdings machen sie und weitere KJP sich Sorgen, ob dies in Zukunft so bleibt. Es ginge dabei primär nicht um die Berufsgruppe der KJP, sondern um die Vertretung der Altersgruppe von Kindern und Jugendlichen durch Kolleg*innen, die mit dieser Altersgruppe arbeiten.

Die Delegierten diskutieren das Thema. Dabei kommt unter anderem die Stellungnahme des Vorstands an das HMSI zur Sprache, in der vorgeschlagen wurde, die KJP-Quote zu streichen. Wenn für



die KJP eine Quotierung gelte, müsse dies auch für andere Berufsgruppen gelten. Der Vorstand betont, dass es dabei ausschließlich um eine Anpassung des HeilBG ginge. Entsprechende Regelungen im Kammerecht wären einfacher an veränderte Rahmenbedingungen anpassbar. Des Weiteren wird diskutiert, ob eine Quote für alle Berufsgruppen der Kammermitglieder sinnvoll sei.

Die Delegiertenversammlung kommt nicht zu einer übereinstimmenden Meinung zu diesem Thema. Der Vorstand sagt zu, dass die Stellungnahme an das HMSI allen Delegierten zur Kenntnis zugeschickt wird.

TOP 9 Musterweiterbildungsordnung und Weiterbildungsordnung für Psychotherapeut*innen und für PP/ KJP der PTK Hessen

9.1 Weiterbildungsrichtlinien

- Bericht über Anerkennungsverfahren

Stanislava Arsenieva, Teamleiterin Fort- und Weiterbildung, präsentiert den aktuellen Stand der Antragsverfahren zur Anerkennung von Weiterbildungsstätten für die psychotherapeutische Weiterbildung. Derzeit sind vier Verfahren in der PTK Hessen anhängig: Drei Hochschulambulanzen und eine Klinik. Auf Nachfrage erklärt sie, dass im Anerkennungsverfahren die materielle und personelle Ausstattung sowie die Strukturqualität einer Stätte geprüft werden.

Dr. Heike Winter bedankt sich an dieser Stelle bei Stanislava Arsenieva für den Einsatz, um einen gangbaren Prozess für die Antragsverfahren zu entwickeln.

Die Delegiertenversammlung diskutiert in diesem Kontext erneut die Situation bezüglich der Finanzierung der Weiterbildung für Psychotherapeut*innen und bringt ihre Fassungslosigkeit zum Ausdruck.

- Antrag V 6 - 05 Richtlinien Anerkennung Gremium

Der Antrag wurde bei der 6. DV vertagt. Dr. Heike Winter erteilt Birgit Pechmann für die Antragsteller*innen das Wort. Der Antrag soll auf die nächste DV vertagt werden, um abwarten, wie viele Anerkennungsanträge bei der Geschäftsstelle eingehen.

Dr. Heike Winter führt aus, dass der Antrag V 6 – 05 derzeit wahrscheinlich abgelehnt würde. Hinsichtlich der Bearbeitung ist die Geschäftsstelle an die Regeln der WBO gebunden. Bei Fragen, die dabei entstehen, werden bei Bedarf AFW / AZK angefragt. Dr. Gaby Bleichhardt ergänzt, dass sie es für eine Selbstverständlichkeit hält, dass AFW / AZK bei Fragen seitens der Geschäftsstelle angefragt werden. Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle ist sehr gut. Birgit Pechmann zieht im Namen der Antragsteller*innen den Antrag V 6 – 05 zurück. Ggf. wird er bei Bedarf neu gestellt.

9.2 Stellungnahme zum Änderungsentwurf der BPtK

Stanislava Arsenieva erläutert die Stellungnahmen der PTK Hessen vom 17.04.2023 und 27.09.2023, an die BPtK. Sie bezieht sich in ihrer Präsentation hauptsächlich auf die zweite Stellungnahme. Die Präsentation wird im Nachgang an die Delegierten verschickt.

Auf die Frage was der Auftrag der Kommission Zusatzqualifikation war und ob der Auftrag erledigt wurde, antwortet Birgit Wiesemüller, dass der Auftrag in der Kommission so interpretiert wurde, dass es eine Neuauflage der MWBO PP/KJP auf Grundlage der MWBP-P geben soll, nicht eine Überarbeitung der geltenden MWBO PP/KJP. Diese Interpretation sei aber durchaus umstritten. Es ist unklar,



ob der Antrag zum 43. DPT so abgestimmt werden soll oder kann. Anregungen von Fachverbänden wurden teilweise nicht aufgenommen, sondern auf die nächsten Änderungen verschoben. Die Alternative wäre, dass man einen neuen Auftrag erteilt und diesen genauer formuliert.

Abschnitt B Bereichsweiterbildungen

- Gesprächspsychotherapie

Stanislava Arsenieva berichtet, dass diese Woche ein Antrag auf Erteilung einer Weiterbildungsermächtigung für die Zusatzbezeichnung Gesprächspsychotherapie eingegangen ist. Anfragen zu dieser Weiterbildung gehen relativ häufig ein, sowohl in der Geschäftsstelle, als auch beim Institut, das von Birgit Wiesemüller geleitet wird. In der Stgn wurde angeregt, dass die Bereichsweiterbildung „Gesprächspsychotherapie Erwachsene“ in die MWBO aufgenommen wird.

- Klinische Neuropsychologie

In der Stgn wurde angeregt, die Regelungen zu den Weiterbildungsvoraussetzungen offener zu formulieren, um die Möglichkeiten für den Erwerb zu erweitern. Prof. Dr. Jutta Billino begrüßt diesen Vorschlag. Auch die geforderte Differenzierung in den Falldarstellungen sollten offener formuliert werden. Zu den Anrechnungsmöglichkeiten nach § 3 Abs. 3 wird ebenso eine Verbesserung angeregt und statt der fast 100% im Entwurf als Beispiel die HWBO genannt, mit ca.50% Anrechnungsmöglichkeiten von Leistungen vor der Approbation.

- Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Die Formulierung des Weiterbildungsziels wird allgemeiner gefasst.

Von den Ausschüssen AFW, PTAV, PTI und KJP-Versorgung sowie der Vorstandsprojektgruppe KNP liegen ergänzende Stellungnahmen vor. Diese sind in der digitalen Mappe enthalten.

Birgit Pechmann macht darauf aufmerksam, dass die Approbation nicht durch Zusatzqualifikationen eingeschränkt werden darf. Dies betrifft die alten §§ 1 und 2. Berufsrechtlich ist das klar, sozialrechtlich seien die Folgen zahlreicher Zusatzqualifikationen jedoch nicht abzusehen. Es fehlt auch die in § 2 der noch gültigen MWBO PP/KJP enthaltene Definition, was eine Bereichsweiterbildung sein kann und was nicht. Dies sollte evtl. erst auf einem späteren DPT abgestimmt werden, da es für beide MWBOs gelte, bzw. erscheint fraglich, angesichts der vielen offenen Fragen, ob der Entwurf schon auf dem DPT abgestimmt werden könne.

Offen ist bislang, wann die Übergangsregelungen wegfallen. Dies müsse geklärt werden. Die Übergangsregelungen sind derzeit relativ offen formuliert und haben keine Vorgabe, dass Weiterbildungsstätten geplant sein müssten.

Birgit Wiesemüller nimmt die Anregungen aus der Diskussion mit und wird darum sich bemühen, dass die Änderungsvorschläge eingearbeitet werden. Ggf. wird über Minderheitsvoten die Haltung der Kammer eingebracht.

In der weiteren Diskussion wird klar, dass die Arbeit und das Ergebnis der Kommission nicht zufriedenstellend sind. Dies muss beim DPT klar gesagt werden, da es damit Verhandlungsmöglichkeiten ergeben könnte, um Verbesserungen zu erreichen.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Weiterbildungsordnung in die Landeshoheit der einzelnen Kammern liegt. Selbst wenn der DPT die Änderungen nicht beschließt, wäre möglich, dass die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen eine eigene WBO beschließt. Es sei aber grundsätzlich wichtig, dass der Antrag beim DPT gestellt wird.

9.3 Ergebnis der Aufträge der 4. DV an den Ausschuss AFW

- Antrag V 4 - 04 Spezielle Schmerzpsychotherapie
- Antrag V 4 - 05 Spezielle PT bei Diabetes
- Antrag V 4 - 07 analytische KiJu-PT
- Antrag V 4 - 08 tiefenpsychologisch fundierte KiJu-PT
- Antrag V 4 - 10 PT-Diabetes-Schmerz-Überarbeitung

Die Anträge wurden bei der 6. DV auf Wunsch der Antragsteller*innen vertagt. Birgit Pechmann zieht im Namen der Antragsteller*innen die Anträge V 4 – 04, V 4 – 05 und V 4 – 10 zurück. Bei Bedarf werden die Anträge neu gestellt. Prof. Dr. Ulrich A. Müller zieht im Namen der Antragsteller*innen die Anträge V 4 – 07 und V 4 – 08 zurück. Bei Bedarf werden die Anträge neu gestellt.

TOP 10: Nachwahlen

10.1 Festlegung der Wahlmodalitäten

Dr. Heike Winter schlägt vor, die Nachwahlen en-bloc und offen machen. Es gibt keinen Widerspruch gegen dieses Vorgehen.

10.2 Nachwahlen Ausschuss für Aus-, Fort- und Weiterbildung

Aus dem Ausschuss AFW sind zurückgetreten: Prof. Dr. Julian Rubel, Anatoli Pimenidou und Mathias Schuch. Vorgeschlagen werden: Prof. Dr. Jutta Billino (VT-AS), Dr. Cornelia Soff (VT-AS) und Franziska Reichard (QdM). Von Dr. Cornelia Soff liegt ein CV in der digitalen Mappe vor. Dr. Gaby Bleichhardt stellt Dr. Cornelia Soff vor. Prof. Dr. Jutta Billino stellt sich vor. Franziska Reichard ist als Kammermitglied anwesend, erhält Rederecht und stellt sich den Delegierten vor. Es gibt keine Fragen an die Kandidatinnen.

Offene En-bloc-Wahl: 30 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen. Alle Kandidatinnen nehmen die Wahl an.

Dr. Heike Winter schließt den Tagesordnungspunkt und übergibt die Sitzungsleitung an Else Döring.

TOP 11: Vorschlagsliste ehrenamtliche Richter*innen am Berufsgericht Gießen

(Amtszeit 01.01.2024 – 31.12.2027)

Für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2027 sind 14 Vorschläge notwendig. Olaf Diederichs hat diese bei den Listen angefragt. Bisher wurden 13 Personen vorgeschlagen. Ariadne Sartorius schlägt Tilo Silwedel vor. Folgende Vorschlagsliste wird somit beschlossen:

Helga Bamberger, PP
Jennifer Berghaus, KJP
Dr. rer. nat. Bernd Frank, PP
Dr. rer. nat. Monika Frank, PP
Karina Freise, KJP
Dirk Kammerer, PP
Manuela Laiacker, PP
Anne Lamm, PP



Dr. phil. Mona Lange-von Szcutowski, KJP
Katrin Müller, PP
Ulrike Plappert, PP
Wolfgang Schwerd, PP
Tilo Silwedel, PP
Maria Spies, KJP

einstimmig ja

TOP 12: Dokumentationspflichten / QS

Else Döring führt in den TOP ein. Die Stellungnahme des QS-Ausschuss zur Dokumentationsempfehlung der BPtK liegt in der digitalen Mappe vor. Else Döring erteilt Yvonne Winter das Wort.

Yvonne Winter erläutert als Mitglied des QS-Ausschuss, dass die Dokumentation der Patientenbehandlung als ein Teil der Qualitätssicherung anzusehen ist. Die Stellungnahme solle daher allen Kammermitgliedern zugänglich sein und auf der Kammerhomepage veröffentlicht werden.

Die Empfehlungen der BPtK für die Dokumentation psychotherapeutischer Behandlungen, die Anlass für die Stellungnahme des QS-Ausschuss waren, sind auf der BPtK-Website verfügbar. Sie wurden daher nicht an die Delegierten verschickt. Else Döring erläutert diese Empfehlungen und deren Entstehung. Sie wurden von der Bund-Länder-AG QS erarbeitet. Alle Landeskammern und alle Verfahren waren beteiligt. Sie wurden im Länderrat diskutiert und dann vom 37. DPT am 14.11.2020 beschlossen. Grundlagen waren eine Vorlage der PTK NRW und das Qualitätsmodell des IQTiG. Daraus wurden die BPtK-Empfehlungen erarbeitet. Dieser Prozess hat lange gedauert. Die Empfehlungen sind so konkret wie möglich und so weit gefasst wie nötig.

Im QS-Ausschuss gab es Kritik an dem Vorschlag, insb. an den letzten drei Abschnitten. Man war sich einig, dass die Vorgaben zu genau und zu eng seien. Sie sollten offener gestaltet sein. Else Döring sieht es ebenso kritisch, wie auch der gesamte Vorstand. Daher wurde auf eine Veröffentlichung auf der Kammerhomepage verzichtet.

Birgit Pechmann benennt als Problem, dass möglicherweise andere Akteure im Gesundheitssystem Regeln vorgeben, wenn die Kammer diese nicht übernimmt. Die QS-Stgn könnte ihrer Meinung nach alternativ auch in den mitgliederinternen Bereich eingestellt werden und als Diskussionspapier bezeichnet werden.

Lt. Dr. Heike Winter fragen viele Kammermitglieder nach Vorgaben und Empfehlungen. Es gäbe bereits einige Handlungsanweisungen, u.a. von der DPtV. Wenn dies eine Kammer macht, dann könnte es aber einen normativen Charakter haben, der bspw. bei berufsrechtlichen Fragestellungen / Verfahren zu Rate gezogen würde. So gäbe es oft Beschwerdefälle, die sich auf das Einsichtsrecht der Patienten*innen beziehen. Im Rahmen der Ermittlungen stelle sich dann heraus, dass die Dokumentationen nicht ausreichend sind. Für 2024 ist eine Fortbildungsveranstaltung der Kammer zu diesem Thema geplant.

GO-Antrag von Ariadne Sartorius auf Schluss der Redeliste. Formale Gegenrede von Birgit Pechmann. Else Döring verliert die Redeliste. Abstimmung über GO-Antrag: 10 Ja, 8 Nein, 12 Enthaltungen. Die Redeliste ist damit geschlossen.



Prof. Dr. Rudolf Stark schlägt vor, eine Möglichkeit für eine ausführlichere Diskussion über die Stellungnahme zu schaffen. Die Fragen, die in der Delegiertenversammlung entstanden sind, sollten an den QS-Ausschuss zurückgemeldet werden.

TOP 13: Gesetzesinitiative assistierter Suizid

Dr. Heike Winter erläutert, dass am 06.07.2023 im Deutschen Bundestag zwei Gesetzesinitiativen zur Neuregelung der Suizidhilfe jeweils von fraktionsübergreifenden Gruppen eingebracht und debattiert wurden. Beide fanden nicht die erforderliche Mehrheit.

TOP 14: Einwilligungserfordernis sorgeberechtigter Eltern

Dieser TOP wurde bei der 6. DV vertagt. Zum Einwilligungserfordernis sorgeberechtigter Eltern hat das Berufsgeschicht für Heilberufe beim Verwaltungsgericht Gießen in der Angelegenheit einer KJP ein Urteil erlassen und die KJP freigesprochen. Das Urteil Az. 21 K 2830/20.Gl.B vom 16.11.2022 ist in anonymisierter Form in der digitalen Mappe enthalten. Die Psychotherapeutenkammer hat gegen das Urteil Berufung eingelegt. Die Berufungsbegründung hat Olaf Diederichs in Absprache mit dem Vorstand geschrieben. Bis zur mündlichen Verhandlung wird es noch dauern.

Olaf Diederichs stellt das Urteil und dessen Entscheidungsgründe vor. In der mündlichen Verhandlung am 30.08.2019 wurden verschiedene Aspekte diskutiert und beraten. Insbesondere die Frage, wie Probatorik zu werten ist (§§ 12 und 14 Berufsordnung der PTK Hessen). Das Gericht kam in seinem Urteil zum Schluss, dass probatorische Sitzungen, wie sie die KJP durchgeführt hat, keine „Behandlung“ im Sinne der o.g. Vorschriften sind, für die es demnach keiner Einwilligung beider sorgeberechtigter Elternteile bedürfe. Bei der Beurteilung sei auch § 1687 Absatz 1 Satz 3 BGB zu berücksichtigen.

In der anschließenden Diskussion des Urteils wird insbesondere die Frage nach klaren Definitionen für „psychotherapeutische Sprechstunde“, „probatorische Sitzungen“ und „Diagnostik“ gestellt. Sind diese Tätigkeiten Behandlungen im Sinne der Berufsordnung und wie können diese ggf. berufsrechtlich abgedeckt werden. In der Urteilsbegründung wurde darauf verwiesen, dass die Begriffe in der Berufsordnung nicht einheitlich verwendet werden. Eine Überarbeitung der Berufsordnung sei notwendig. Diagnostik ist im PsychThG definiert und steht unter Approbationsvorbehalt.

Es wird angeregt, bei der Definition auch die Alltagspraxis zu berücksichtigen. So sei die psychotherapeutische Sprechstunde auch dafür da, um die Eltern für die Behandlung zu gewinnen. Die Expertise der Ausschüsse sollte berücksichtigt werden.

Das Bundesgesundheitsministerium hat auf seiner Homepage Definitionen zu psychotherapeutischen Sprechstunden und probatorischen Sitzungen veröffentlicht. Diese könnten bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Es wird diskutiert, ob aufgrund des Urteils die hessische Berufsordnung geändert werden sollte oder ob man auf Änderungen der Muster-Berufsordnung wartet. Als Alternative wird dabei die Möglichkeit gesehen, dass der Ausschuss EBO der PTK Hessen bzgl. einer Änderung der Berufsordnung und der Muster-Berufsordnung die Initiative ergreift. Dabei könnte der Ausschuss eine Stellungnahme erarbeiten und darin Vorschläge machen, wie „Behandlung“ und „Diagnostik“ definiert werden können.



TOP 17: Resolutionen

- Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG)

Es wird eine Resolution zum Gesundheitsdatennutzungsgesetz eingebracht und diskutiert. Einige Änderungen werden besprochen. Aus Zeitgründen kann die Resolution nicht während der Sitzung abschließend beraten werden. Hans Bauer beantragt, nur eine Rohfassung der Resolution zu beschließen. Der Vorstand wird beauftragt, die Resolution zu finalisieren. Der Entwurf wird danach an die Listensprecher*innen verschickt mit der Bitte um Rückmeldung und Zustimmung. Danach soll die finale Fassung verschickt werden. Gegen diese Vorgehensweise gibt es keinen Widerspruch.

Die Rohfassung der Resolution:

Antrag V 7 - 05
Antragsteller*innen: Dr. Heike Winter, Else Döring, Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark, Sabine Wald, Birgit Wiesemüller
Antrag
Resolution
Patient*innenberatung zu Gesundheitsrisiken und Behandlungsempfehlungen gehört nicht in die Hand von Krankenkassen - Psychotherapeutenkammer Hessen lehnt Regelung im Entwurf zum Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) ab
Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen (PTK Hessen) vom 14. Oktober 2023
Der Entwurf des GDNG sieht vor, dass Krankenkassen künftig jederzeit auf Basis der Daten aus der elektronischen Patientenakte in das Behandlungsgeschehen eingreifen können. Sie können dann beispielsweise unaufgefordert Kontakt zu Patient*innen aufbauen und Empfehlungen zur Behandlung aussprechen, z.B. um gesundheitliche Risiken abklären zu lassen. Dieses Vorgehen stellt einen massiven Eingriff in die Behandlung von Psychotherapeut*innen und Ärzt*innen dar und birgt erhebliche Risiken für die Gesundheit von Patient*innen. Mit diesem Regelungsvorschlag wird keine Verbesserung der Patientensicherheit erreicht. Die Beratung und Empfehlung von Leistungen erfordert eine Diagnostik und Indikationsstellung, wie sie durch die Heilberufe erfolgt und deren Kompetenzen obliegt. Auf der Basis automatisierter Auswertungen der Versichertendaten lassen sich keine ausreichend sicheren Aussagen zu schwerwiegenden Gesundheitsgefährdungen oder -risiken treffen.
Über Gesundheitsgefährdungen zu beraten und Handlungsempfehlungen zu geben ist eine zentrale psychotherapeutische und ärztliche Aufgabe. Die PTK Hessen fordert deshalb, dass der Regelungsvorschlag im Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG), den Kranken- und Pflegekassen diese Aufgabe auf der Basis automatisierter Datenauswertungen ebenfalls zu übertragen, gestrichen wird. Auf die weitreichenden Probleme der geplanten Regelung hatte auch die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK), ebenso wie zahlreiche andere Organisationen, schon im Vorfeld der Verbändeanhörung im Bundesgesundheitsministerium (BMG) hingewiesen.



Aus Sicht der PTK Hessen schadet die geplante Regelung dem Patient*innenwohl. Derartige Leistungsempfehlung durch die Kranken- und Pflegekassen steht dem Grundsatz der Trennung von Versicherung und Versorgung entgegen und gefährdet das Wohl der Versicherten. Hinzu kommt, dass es keinerlei Belege dafür gibt, dass mit solchen Daten eine gute Prognose von Gesundheitsgefährdungen möglich ist. Vielmehr ist zu befürchten, dass Patient*innen durch fehlerhafte Warnhinweise oder irreführende Information stark verunsichert werden und die wichtige vertrauensvolle Behandlungsbeziehung zwischen Psychotherapeut*in und Patient*in nachhaltig gestört wird.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen fordert deshalb, auf eine Ermächtigung der Krankenkassen zur Einmischung in die Behandlung beziehungsweise den Zugang zur Behandlung grundsätzlich zu verzichten. Dies auch vor dem Hintergrund möglicher ökonomischer Interessenkonflikte sowie zahlreicher negativer Erfahrungen der Versicherten bei der Beratung durch die Krankenkassen, unter anderem beim Krankengeldbezug. Eine strikte Trennung von Versicherung und Versorgung ist unerlässlich.

Verteiler:

Staatsminister Kai Klose

Hessische Bundestagsabgeordnete im Gesundheitsausschuss

Gesundheitspolitische Sprecher*innen der Landtagsfraktionen

Ministerium für Digitale Strategie und Entwicklung

- Finanzierung der psychotherapeutischen Weiterbildung

Antrag V 7 - 06

Antragsteller*innen: Dr. Heike Winter, Else Döring, Karl-Wilhelm Höffler, Prof. Dr. Rudolf Stark, Sabine Wald, Birgit Wiesemüller, Karen Cornils-Harries, Birgit Pechmann, Yvonne Winter, Prof. Dr. Ulrich A. Müller, Dr. Timo Wandert, Sandra Pachnicke, Sven Baumbach, Susanne Walz-Pawlita

Antrag

Resolution

Die Psychotherapeutenkammer Hessen fordert die gesetzliche Regelung der Finanzierung der stationären und ambulanten psychotherapeutischen Weiterbildung

Beschluss der Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen vom 14. Oktober 2023

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen unterstützt ausdrücklich die Forderung des Bundesrates, die Finanzierung der Weiterbildung für Psychotherapeut*innen gesetzlich zu sichern und damit die Zukunft der psychotherapeutischen Versorgung in unserer Gesellschaft. Nur mit einer gesetzlichen Regelung zur Finanzierung der Weiterbildung wird es zukünftig ausreichend Weiterbildungsstellen und Weiterbildungsstätten geben, die eine verfahrensbreite Qualifizierung künftiger Fachpsychotherapeut*innen sicherstellen.

Der Bundesrat hat im September einen Entschließungsantrag (Bundesrats-Drucksache 403/23) angenommen, in dem der Gesetzgeber aufgefordert wird, gesetzliche Regelungen zur Finanzierung



zu entwickeln. Zuvor hatten sich in einem breiten Bündnis von Psychologie-Studierende, Psychotherapeut*innen in Ausbildung, die Bundespsychotherapeutenkammer, die Landespsychotherapeutenkammern und die Psychotherapeutenverbände gemeinsam stark gemacht für das dringende Anliegen die Zukunft der psychotherapeutischen Versorgung zu sichern. Das Ergebnis der Bundestagspetition zeigte mit über 72.000 Unterzeichnungen den Rückhalt aus der Praxis.

Psychotherapeut*innen haben als Angehörige eines akademischen Heilberufs während der Weiterbildung Anspruch auf ein angemessenes Gehalt, das ihrer Qualifikation mit einem Masterabschluss und einer Approbation gerecht wird. Seit Herbst 2022 verlassen bereits erste Absolvent*innen die Universitäten, mit dem Ziel, eine Weiterbildung für Psychotherapeut*innen zu absolvieren. Rund 1.000 folgen bis Frühjahr 2024 und ihre Zahl wird bis 2025 jährlich auf mindestens 2.500 ansteigen. Ihre berufliche Zukunft bleibt ungeklärt. Denn ohne die gesetzlich geregelte Finanzierung ist nicht gesichert, dass es für die Absolvent*innen des neuen Studienganges ausreichend Weiterbildungsstellen gibt.

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hessen bekräftigt ihre Forderung an den hessischen Gesetzgeber, die gesetzliche Sicherung der Finanzierung auf Bundesebene zu forcieren, damit auch in der Zukunft Menschen mit einer psychischen Erkrankung angemessen psychotherapeutisch versorgt werden können.

Abstimmung: Einstimmig ja, bei aktuell 22 anwesenden Delegierten.

Die folgenden TOPs werden vertagt:

TOP 5: Aussprache zu vorliegenden Berichte

- Bericht Prüfungsausschuss Klinische Neuropsychologie
- Bericht Prüfungsausschuss Gesprächspsychotherapie
- Bericht Prüfungsausschuss Systemische Therapie
- Bericht Prüfungsausschuss Spezielle Schmerzpsychotherapie
- Bericht Forensik Kommission
- Bericht der PiA-Landessprecher
- Bericht der Geschäftsstelle
- Bericht zum Versorgungswerk

TOP 15: Austausch über das Format der Delegiertenversammlungen

TOP 16: Ombudsstelle

- 16.1 Ombudsstelle für PiA freiwillige / Nicht-Mitglieder
- 16.2 Ombudsstelle für Patient*innen

TOP 18: Termine

- 8. DV 15.-16.03.2024, Hotel Oranien, Wiesbaden
- 9. DV 25.-26.10.2024, Hotel Oranien, Wiesbaden

TOP 19: Verschiedenes

Entfällt.

Dr. Heike Winter schließt die Sitzung um 17:29 Uhr.